

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2742



# Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Herrn  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Per Mail  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbezirk  
Schleswig-Holstein e. V.

Max-Giese-Straße 22  
24116 Kiel  
Telefon: 0431-17091  
gdp-schleswig-holstein@gdp.de  
[www.gdp-sh.de](http://www.gdp-sh.de)

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr  
Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

16.02.2024

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz Drucksache 20/1809

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 1. Februar 2024 baten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach.

Die GdP begrüßt die Entfristung der Rechtsgrundlagen zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG).

Unsere Kolleginnen und Kollegen aus Neumünster und Ahrensburg bestätigen die in der Drucksache 20/1770 (Bericht zur Erprobung von DEIG) grundsätzlich positive Darstellung: Das DEIG sei einfach und sicher handhabbar.

Das DEIG an sich habe bereits offensichtlich eine deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber: Durch die Farbe sei es optisch auffallend, beim Zielen würden zwei Trefferpunkte auf den Körper projiziert und ein Lichtbogen sowie ein knisterndes Geräusch erzeugt. Das DEIG biete daher in vielen gefahrengeneigten Situationen die Möglichkeit, auf Distanz zum sogenannten Störer zu bleiben und damit die Gefahren für Störer und Polizei zu minimieren. Auch erwartet die GdP, dass das letzte und schärfste Einsatzmittel – der Schusswaffengebrauch mit seinen extremen Gefahren für Leib und Leben – weniger oft notwendig sein wird.

Jedoch zeigen sich die Kolleginnen und Kollegen aufgrund der bestehenden Rechtsnormen bei der Anwendung des DEIG verunsichert. So werde regelmäßig die Frage diskutiert, ob das DEIG und die weiteren im LVwG zugelassenen Schusswaffen gleichrangig sind oder im Einsatz abgestuft angewandt werden müssen. Stehen Dienstherr und Gerichte hinter den Kolleginnen und Kollegen, wenn man die Schusswaffe eingesetzt und schlimmstenfalls einen Menschen getötet hat, obwohl man auch das DEIG als möglicherweise milderes Einsatzmittel hätte einsetzen können? Daher wolle niemand die/der Erste sein, die/der das DEIG einsetzt, weswegen insgesamt bisher eher zurückhaltend davon Gebrauch gemacht worden sein könnte. Hier ist eine klare Regelung und Rückenstärkung der Kolleginnen und Kollegen durch entsprechende Gesetzgebung und -auslegung erforderlich. Auch Handlungsbeispiele könnten hier unterstützend hilfreich sein.

Während des Pilotprojektes gab es eine Trageverpflichtung für die Kolleginnen und Kollegen. Nunmehr wird geduldet, wenn auf das Tragen des DEIG verzichtet wird. Allerdings muss der Trageverzicht schriftlich fixiert werden. Auch hier stellt sich die rechtliche Frage, ob zukünftig eine Trageverpflichtung vorhanden sein wird.

Die Kolleginnen und Kollegen halten das DEIG zur Bewältigung statischer und kontrollierter Lagen, z. B. Umgang mit Suizidanten, für gut geeignet. In dynamischen Lagen könnte die Schusswaffe das „sicherere“ Einsatzmittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bleiben. Der An-/Abmeldeprozess zu Dienstbeginn und -ende am vom Hersteller zur Verfügung gestellten Computer sei zeitaufwändig und müsste optimiert werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es derzeit ausreichend personelle Ressourcen zur Aus- und Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen am DEIG gibt, da sich die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen bereits durch den Aus- und Fortbildungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Mitedistanzwaffe an der Belastungsgrenze befinden.

Die GdP spricht sich abschließend deutlich für einen ganz konkreten Fahrplan für die landesweite Ausstattung im zweistelligen Millionenbereich aus, damit diese sich nicht aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Kosten unendlich hinzieht. Ein sukzessiver, über einen Zeitraum von wenigen Jahren dauernder Ausrollprozess wird dabei akzeptiert. Die zeitlichen Reihenfolgen sollten allein polizeitaktisch begründet werden – so könnten die Zahlen der Übergriffe auf Polizei- Rettungs- und Ordnungskräfte dabei durchaus von Belang sein. Eine persönliche Ausstattung jeder/s Kollegin/en ist nach Meinung der GdP dabei nicht zwingend erforderlich, sehr wohl aber eine persönliche Ausstattung mit einem entsprechenden Holster, um nicht auch dieses vor/nach jedem Dienst an der Außentragehülle zu befestigen bzw. es abzunehmen.

Sven Neumann

Stellvertretender Landesvorsitzender

